

## **Lesefassung\***

**der**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Passau vom 17.12.2018, i.d. Fassung der Änderungssatzung vom 25.11.2022, mit Wirkung vom 01.01.2023**

\*Hinweis: Rechtsverbindlich ist nur die Satzung vom 17.12.2018 (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2018), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2022 (Amtsblatt Nr. 42 vom 07.12.2022). In der Lesefassung, die den gegenwärtigen Stand aufzeigen soll, sind um der besseren Orientierung willen die jetzt geltenden Regelungen zusammengetragen.

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührentatbestand**

Die Stadt Passau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.

#### **§ 2 Gebührenarten:**

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 6)
- b) Bestattungsgebühren (§ 7)
- c) Gebühren für Exhumierungen, Wiederbestattungen (§ 8)
- d) Sonstige Gebühren (§ 9)
- e) Verwaltungsgebühren (§ 10)
- f) Gebühr für Überführungen (§ 11)

#### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist

- c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
- d) wer den Auftrag auf Leistungen erhalten hat.
- e) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. a mit Beendigung der Amtshandlung
- b) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. b mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
- c) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. c mit Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Passau bzw. deren Erfüllungsgehilfen
- d) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. d mit Auftragserteilung
- e) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. e mit Zuteilung des Nutzungsrechts.

#### **§ 5 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Stadt Passau kann eine Vorauszahlung auf die Gebührenschuld oder eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Sie kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen auch die Abtretung von Ansprüchen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen, verlangen.

#### **§ 6 Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühren bemessen sich nach der Fläche des Grabes, der Belegungsmöglichkeit, dem Investitions- und Erhaltungsaufwand sowie der in der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Passau festgelegten Ruhefristen für Särge und Urnen. Es gelten nachstehende Gebührensätze, bemessen für ein Jahr:

Kindergrab/Jahr	32,00 €
Reihengrab	42,00 €
Erdwahlgrab einfach/Jahr	66,00 €
Erdwahlgrab doppelt/Jahr	117,00 €

Erdwahlgrab mehrfach, je Verbreiterung	32,00 €
Urnenerdgrab/Jahr	51,00 €
Urnenerdgrab anonym/Jahr	21,00 €
Urnenerdgrab pflegefrei einfach	88,00 €
Urnenerdgrab pflegefrei doppelt	128,00 €
Urnenwandgrab einfach/Jahr	80,00 €
Urnenwandgrab zweifach/Jahr	120,00 €
Fötengräber und Totgeburten/Jahr	25,00 €

- (2) Die Grabnutzungsgebühren für die Grüfte unter den Arkaden und die Kapellengräfte mit den jeweiligen Stellplätzen bemessen sich nach der Fläche der Gruft, der Anzahl der Stellplätze, dem Investitions- und Erhaltungsaufwand sowie der in der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Passau festgelegten Ruhefristen für Säрге und Urnen. Es gelten nachstehende Gebührensätze, bemessen für ein Jahr:

Komplette Gruft unter den Arkaden/Jahr	1.623,00 €
Stellplatz Gruft unter Eckpavillon/Jahr	149,00 €
Komplette Kapellengruft im Eigentum der Stadt Passau/Jahr	2.105,00 €
Stellplatz Gruft ohne Überbau/Jahr	106,00 €
Je m <sup>2</sup> überlassene Bodenfläche	26,00 €

- (3) Die Grabnutzungsgebühren sind für die gesamte satzungsmäßige Nutzungszeit (Ruhefristen gem. § 28 der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Passau) zu entrichten.
- (4) Beim Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechts ist die Grabnutzungsgebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

## § 7 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

Beisetzung im Erdgrab/Sarg	1.599,00 €
Beisetzung im Erdgrab/Urne	820,00 €
Beisetzung im Kindergrab	866,00 €

Beisetzung in Urnenwand	814,00 €
Beisetzung Gruft/Sarg	1.760,00 €
Beisetzung Urnen, anonym	730,00 €
Beisetzung von Föten	654,00 €

(2) Mit der Bestattungsgebühr sind, soweit keine Sondergebühren anfallen, folgende Leistungen abgegolten:

- a) die Benutzung des Leichenhauses (bis zu 3 Tage)
- b) die Aufbahrungsarbeiten im Leichenhaus
- c) das Ausschmücken und die Beleuchtung bei der Aufbahrung
- d) die Arbeiten für die Vorbereitung der Trauerfeier im Leichenhaus bzw. der Aussegnungshalle
- e) der Transport der Leiche vom Leichenhaus zum Grabplatz und die Abordnung der erforderlichen Leichenträger
- f) das Öffnen und Schließen des Grabes
- g) die Erstanlage des Grabhügels bzw. Beetes (ohne Bepflanzung)

(3) Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei oder mehreren Familienangehörigen in einem gemeinschaftlichen Grab wird für die zweite bzw. jede weitere Person ein Aufschlag in Höhe von 30 % zu den unter Abs. 1 aufgeführten Gebühren berechnet.  
Wird eine Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen beerdigt, entfällt für das Kind die Bestattungsgebühr.

(4) Andere als die in Abs. 2 angegebenen Leistungen sind in den Bestattungsgebühren nicht enthalten, insbesondere nicht die Kosten und Gebühren für kirchliche Verrichtungen, für die Leichenschau, für die Einsargung, für den Leichenpass, für die Sterbeurkunden, für amtsärztliche Zeugnisse und den Transport der Leiche vom Sterbeplatz zum Friedhof. Ferner übernimmt die Stadt Passau nicht die Besorgung der Leiche, die Beschaffung von Wäsche und Bekleidung und von Sarg und Sargwäsche.

(5) Die Bestattung von Ehrenbürgern ist gebührenfrei.

## **§ 8 Exhumierungen, Wiederbestattungen**

(1) Exhumierung

Erdgrab/Sarg	714,00 €
--------------	----------

Erdgrab/Urne	83,00 €
Zuschlag je weitere Urne Erdgrab	48,00 €
Gruft/Sarg	714,00 €
Zuschlag je weiteren Leichnam aus einem Erdgrab/einer Gruft	238,00 €
Wand/Gruft/Urne	48,00 €
Zuschlag je weite Urne Wand/Gruft	24,00 €

## (2) Wiederbestattungen

Sarg/Erde	750,00 €
Sarg/Gruft	964,00 €
Urne/Erde	65,00 €
Urne/Wand/Gruft	60,00 €

## § 9 Sonstige Gebühren

### (1) Annahme und Aufbahrung

Annahme und Aufbahrung von Verstorbenen vor Überführung auf Friedhöfe, für die der Stadt Passau kein Bestattungsauftrag erteilt wurde	36,00 €
Zuschlag für Annahme und Aufbahrung Verstorbenen je zusätzlicher weiteren angefangenen halben Stunde	42,00 €
Zuschlag für Annahme und Aufbahrung Verstorbener außerhalb der regulären Arbeitszeit	24,00 €
Zuschlag für jedes weitere Öffnen des Leichenhauses	48,00 €
Verbringen einer Urne in die Leichenhalle	36,00 €
Unterstützung des Amtsarztes bei der zweiten Leichenschau	48,00 €

### (2) Bestattung

Aussegnung vor Einäscherung	60,00 €
-----------------------------	---------

Trauerfeier vor der Überführung auf Friedhöfe, für die der Stadt Passau kein Bestattungsauftrag erteilt ist	60,00 €
Zuschlag für Wartezeit Träger während Gottesdienst vor Beisetzung	60,00 €
zusätzliche Träger für Sargbestattungen (bei mehr als 4 Trägern) pro Träger	65,00 €
<b>(3) Beerdigungen am Samstag</b>	
Zuschlag Sarg	119,00 €
Zuschlag Urne	36,00 €
<b>(4) Vorbereitung Grab</b>	
Tieferlage (je 0,5 m ab Grabsohle)	119,00 €
Entfernen Grabeinfassung vor Beisetzung Soweit für Bestattung erforderlich	95,00 €
Entfernen Grabplatte vor der Beisetzung Soweit für Bestattung erforderlich	95,00 €
Entfernen Blumen Kränze	36,00 €
<b>(5) Leichenhausgebühr, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a abgegolten</b>	
pro Tag	56,00 €
<b>(6) Sonstige Gebühren für Regiearbeiten</b>	
Stundensatz Vorarbeiter	48,00 €
Stundensatz Arbeiter	43,00 €
<b>§ 10 Verwaltungsgebühren</b>	
Genehmigung für die Errichtung und Änderung von Grabmälern	52,00 €
Erwerb/Umschreibung, Verlängerung Grabnutzungsrechte	15,00 €
Urnenbescheinigungen	10,00 €

## **§ 11 Gebühr für Überführungen**

- (1) Bei Überführungen von in Passau verstorbenen Personen auf Friedhöfe, für die der Stadt Passau kein Bestattungsauftrag erteilt ist, gelten die Leichenhausgebühren nach § 9 Abs. 5 für die Dauer der Inanspruchnahme eines Städtischen Leichenhauses. Die Leichenräume des Klinikums Passau gelten als Leichenhäuser im Sinne dieser Satzung (§ 24 Abs. 2 der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Passau).
- (2) Mit Begleichung der Leichenhausgebühr ist die Gebühr für die Übergabe der Leiche zur Überführung abgegolten.
- (3) Findet vor der Überführung im Leichenraum eine Trauerfeier statt, gilt § 9 Abs. 2.

## **§ 12 Entgelte für Sonderleistungen**

Für Sonderleistungen, die insbesondere aufgrund von Wünschen des Gebührenpflichtigen anfallen und für die keine Gebühren in dieser Satzung vorgesehen sind, kann die Stadt Passau gesonderte Vereinbarungen treffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen der Stadt Passau.

## **§ 13 Inkrafttreten**

[ergibt sich aus der jeweiligen Bekanntmachung]